

**RS OGH 2005/2/17 150s3/05p,
130s109/13y (130s110/13w,
1130s111/13t, 130s112/13i),
20Ds15/21t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2005

Norm

StPO §41

StPO §61 B

Rechtssatz

Kommt das Strafgericht nach erfolgter Begebung eines Verteidigers im Sinne des § 41 Abs 2 StPO zur Auffassung, dass die Verfahrenshilfsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen oder zufolge der verbesserten Einkommens- und Vermögenssituation des Beschuldigten/Angeschuldigten nicht mehr gegeben sind, so ist die Begebung zu widerrufen (dh die Verfahrenshilfe zu entziehen), der beigestellte Verfahrenshilfeverteidiger („ex nunc“) zu entheben und dem Beschuldigten/Angeschuldigten bei notwendiger Verteidigung nach vorheriger Aufforderung und Verstreichen der zur Bestellung eines Wahlverteidigers zu bestimmenden Frist mit neuem Beschluss ein (kostenpflichtiger) Amtsverteidiger nach § 41 Abs 3 zweiter Satz StPO beizugeben.

Entscheidungstexte

- 15 Os 3/05p

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 15 Os 3/05p

- 13 Os 109/13y

Entscheidungstext OGH 30.01.2014 13 Os 109/13y

Auch; Beisatz: Kommt das Strafgericht nach Begebung eines Verteidigers im Sinn des § 61 Abs 2 StPO zur Auffassung, dass die Verfahrenshilfsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen oder zufolge verbesserter Einkommens? oder Vermögenssituation des Beschuldigten oder Angeklagten nicht mehr gegeben sind, so ist die Begebung zu widerrufen (dh die weitere Verfahrenshilfe zu entziehen), der Verfahrenshilfeverteidiger zu entheben und bei (wie hier) notwendiger Verteidigung dem Beschuldigten oder Angeklagten nach Aufforderung und fruchtlosem Verstreichen der zur Beauftragung eines Wahlverteidigers zu bestimmenden Frist mit neuem Beschluss ein vom Beschuldigten oder Angeklagten zu entlohnender Amtsverteidiger nach § 61 Abs 3 zweiter Satz StPO beizugeben. (T1)

Beisatz: Ohne ordnungsgemäß erfolgte Aufforderung ist die ? dem Angeklagten Kosten verursachende ?

Begebung eines Verteidigers gemäß § 61 Abs 3 zweiter Satz StPO nicht zulässig. (T2)

- 20 Ds 15/21t

Entscheidungstext OGH 01.03.2022 20 Ds 15/21t

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119765

Im RIS seit

19.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at